



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern; Stief- Adoptiv- und Pflegekinder.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Bei verheirateten Eltern in der Regel dem Ehemann.
- Bei unverheirateten, geschiedenen oder getrennten Eltern jenem Elternteil, welchem die Obhut des Kindes anvertraut ist.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 160 Stunden pro Monat, hat dieser Anspruch auf die volle Zulage.

Alleinerziehenden, unter deren Obhut ein zulagenberechtigtes Kind steht, wird die volle Zulage ausgerichtet, wenn einer regelmässigen Erwerbstätigkeit pro Monat von mindestens 32 Stunden nachgegangen wird.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 160 bzw. 32 Stunden gekürzt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Zu Unrecht bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
GL	ganz oben Gesetzessammlung -> Direkteinstieg Gesetzessammlung -> VIII Gesundheit - Umweltschutz - Arbeit - soziale Sicherheit -> bis S. 9 scrollen -> VIII D/5/ Familien- und Kinderzulagen -> VIII D/5/1 Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	8